

Satzung des Dekanatsbezirks München

von der Dekanatssynode am 14. November 2006 beschlossene Fassung
Vorlage zur Herstellung des Einvernehmens mit den Prodekanatssynoden

I. Abschnitt: Allgemeines

Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der ihm zugehörigen Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sowie der Erfüllung gemeinsamer, auch den örtlichen Bereich überschreitender Aufgaben. In ihm wird die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der ganzen Kirche in Schrift und Bekenntnis wirksam (§ 2 Abs.1 DBO).

§ 1 Rechtsstatus von Dekanatsbezirk, Prodekanatsbezirken und Gesamtkirchengemeinde

(1) Der Evangelisch-Lutherische Dekanatsbezirk München umfasst die Prodekanatsbezirke München-Mitte, München-Nord, München-Ost, München-Südost, München-Süd und München-West mit allen Kirchengemeinden ihrer Bereiche. Er koordiniert die Tätigkeit der Prodekanatsbezirke und dient der Erfüllung von Aufgaben, die den Prodekanatsbezirken gemeinsam sind oder den Arbeitsbereich eines der Prodekanatsbezirke überschreiten.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde München sind alle Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks München zusammengeschlossen.

(3) Der Dekanatsbezirk und die Gesamtkirchengemeinde besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht und sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Prodekanatsbezirke besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.

(4) Die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde nach den Bestimmungen des VII. Abschnittes der Kirchengemeindeordnung werden von den Organen des Dekanatsbezirks und der Prodekanatsbezirke wahrgenommen, nach Maßgabe der Dekanatsbezirksordnung und dieser Satzung (§§ 57 und 59). Für Dekanatsbezirk und Gesamtkirchengemeinde wird nur ein Haushaltsplan geführt (§ 46 Abs. 3 DBO), der sich in Einzelpläne für allgemeine Aufgaben und für jeden Prodekanatsbezirk gliedert.

(5) Die Gesamtkirchengemeinde München ist anstelle der beteiligten Kirchengemeinden gemeindlicher Steuerverband im Sinne des staatlichen Kirchensteuergesetzes.

§ 2 Kirchengemeindeamt

(1) Alle Verwaltungsgeschäfte des Dekanatsbezirks, der Prodekanatsbezirke und der Gesamtkirchengemeinde werden von dem bestehenden Kirchengemeindeamt erledigt. Die Geschäftsverteilung im Kirchengemeindeamt wird durch den Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin geregelt.

(2) Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchengemeindeamtes sind in der Anlage A festgelegt.

§ 3 Evangelische Dienste München

(1) Alle Einrichtungen und Dienste, die gemeindeübergreifend im Dekanatsbezirk München tätig sind, arbeiten in einer Konferenz der Evangelischen Dienste München zusammen. Ausgenommen sind die Stabsstellen des Dekanats, das Kirchengemeindeamt und die Wirtschafts- und Servicebetriebe des Dekanatsbezirks, deren Zuordnung in dieser Satzung anders geregelt ist.

(2) Rechtsstellung und Aufgaben der Konferenz der Evangelische Dienste München sind in der Anlage B zu dieser Satzung geregelt.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelischen Dienste München ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Dienstaufsicht über die Evangelischen Dienste, deren Rechtsträger der Dekanatsbezirk oder die Gesamtkirchengemeinde München ist,
- b) die Koordination der Arbeit aller Evangelischen Dienste,
- c) die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die Arbeit aller Evangelischen Dienste,
- d) die Mitarbeiterentwicklung im Bereich aller Evangelischen Dienste in Trägerschaft des Dekanats,

(4) Der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelische Dienste München gehört dem Leitungsgremium mit Sitz und Stimme an und ist beratendes Mitglied in der Dekanatssynode.

(5) Vor der Berufung des Leiters bzw. der Leiterin der Evangelischen Dienste München sind der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin und der Geschäftsführende Ausschuss der Evangelischen Dienste München zu hören.

(6) Auf Vorschlag des Leiters bzw. der Leiterin der Evangelische Dienste München wählt die Dekanatssynode einen stellvertretenden Leiter bzw. Leiterin aus dem Kreis der Evangelische Dienste München, der in Rechtsträgerschaft des Dekanatsbezirks eine hauptamtliche Funktion hat.

II. Abschnitt: Aufgaben des Dekanatsbezirks und der Prodekanatsbezirke und ihre Rechtsbeziehungen zu den Kirchengemeinden

§ 4 Angelegenheiten der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Der Dekanatsbezirk hat in Angelegenheiten der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Dekanatsbezirks und der Gesamtkirchengemeinde

1. den Stellenplan des Dekanatsbezirks aufzustellen,
2. für den Dekanatsbezirk haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich hauptamtlicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auf Dienstvertrag anzustellen, umzustufen und zu entlassen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu ernennen, zu befördern und zu entlassen.

(2) Im Auftrag des Dekanatsbezirks haben die Prodekanatsbezirke in Angelegenheiten der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für ihren Bereich

1. den Stellenplan aufzustellen,
2. für den Prodekanatsbezirk haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Dienstvertrag anzustellen, umzustufen und zu entlassen,
3. der Anstellung und Umstufung der kirchengemeindlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des Stellenplans zuzustimmen.

§ 5 **Vermögensverwaltung**

(1) Der Dekanatsbezirk ist insbesondere zuständig für

1. die Verwaltung des Vermögens des Dekanatsbezirkes und der Gesamtkirchengemeinde,
2. die Durchführung von Neubauten und Instandsetzungsmaßnahmen und den Unterhalt von Gebäuden für Stellen des Dekanatsbezirks,
3. die Durchführung von Neubauten und Instandsetzungsmaßnahmen für die Kirchengemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und die Beschaffung von Grundstücken zu diesem Zweck.

(2) Im Auftrag des Dekanatsbezirks sind die Prodekanatsbezirke insbesondere zuständig für

1. die Beratung der Kirchengemeinden in Fragen der Vermögensverwaltung einschließlich des Bauwesens,
2. Stellungnahmen gegenüber dem Dekanatsbezirk in Angelegenheiten des Bauwesens, insbesondere zu Prioritäten größerer Instandsetzungsmaßnahmen,
3. die Mitwirkung beim Bauunterhalt der kirchlichen Gebäude nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 6 **Angelegenheiten des Haushalts**

(1) Der Dekanatsbezirk hat

1. den Haushalt des Dekanatsbezirks zu führen,
2. die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde München als gemeindlicher Steuerverband (§ 1 Abs. 5) wahrzunehmen und eine Dekanatsumlage zu erheben (§ 36 Abs. 2 DBO)
3. den Finanzbedarf zu tragen
 - a) für den eigenen Aufwand,
 - b) für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben des Dekanatsbezirks,
 - c) für die Dienstwohnungen der Pfarrer und Pfarrerinnen, die Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung einer Dienstwohnung durch eine Kirchengemeinde haben, soweit die Kirchengemeinde nicht aus eigenen Mitteln hierzu in der Lage ist oder sich nur mit einem Eigenanteil beteiligen kann,
 - d) für die Wohnungsfürsorge für Diakone und Diakoninnen zu sorgen.

(2) Im Auftrag des Dekanatsbezirks haben die Prodekanatsbezirke

1. für ein geordnetes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden und Sondervermögen zu sorgen sowie die Haushaltspläne und Rechnungen zu prüfen,
2. den Haushalt des Prodekanatsbezirks zu führen,
3. den Anteil des Prodekanatsbezirks am Kirchgeldaufkommen zu verwalten,
4. Kirchengemeindegebühren zu erheben, soweit diese zentral eingezogen und pauschal abgerechnet werden,

5. den Finanzbedarf zu tragen,
 - a) für den eigenen Aufwand,
 - b) für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben des Prodekanatsbezirks,
6. den Finanzbedarf für die Erfüllung der den Kirchengemeinden verbleibenden ortskirchlichen Aufgaben (§ 78 Abs. 1 bis 3 KGO) nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen über den innerkirchlichen Finanzausgleich durch Zuweisungen zu decken, soweit er nicht aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde getragen werden kann (§ 94 Abs. 1 Nr. 3 KGO),
7. den Finanzbedarf für sonstige Aufgaben der Kirchengemeinde zu tragen, deren Finanzierung sie gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 4 KGO übernommen haben.

§ 7 Übergemeindliche Aufgaben

(1) Der Dekanatsbezirk hat die erforderlichen Einrichtungen übergemeindlicher Art, insbesondere auch auf dem Gebiet der Verwaltung und des Bauwesens, zu schaffen und zu fördern.

(2) Die Prodekanatsbezirke haben die Errichtung, die Zusammenlegung oder Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen vorzubereiten und zu unterstützen.

§ 8 Übernahme weiterer Aufgaben

Der Dekanatsbezirk und die Prodekanatsbezirke können weitere ortskirchliche Aufgaben für alle Kirchengemeinden ihres Bereichs im Rahmen des § 86 Abs. 1 S. 1 KGO i.V.m. § 46 Abs. 3 DBO übernehmen. Erhebt ein Kirchenvorstand dagegen Widerspruch, kann die Aufgabe nur im Wege der Satzungsänderung übernommen werden.

§ 9 Mitwirkung der Kirchengemeinden

(1) Will der Dekanatsbezirk oder ein Prodekanatsbezirk Maßnahmen treffen, die für das Leben einer Kirchengemeinde von grundlegender Bedeutung sind, so können diese nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchengemeinde durchgeführt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt (§ 91 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 KGO).

(2) Als Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere anzusehen

1. der Neubau von Gebäuden,
2. wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen einschließlich der künstlerischen Gestaltung,
3. wesentliche bauliche Veränderungen an kirchengemeindlichen Gebäuden,
4. die Anstellung von hauptamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
5. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Landesstellenplans.

(3) Will der Dekanatsbezirk bzw. der Prodekanatsbezirk eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 treffen, ist schon bei der Vorbereitung die Kirchengemeinde angemessen zu beteiligen. Wird einem Antrag der Kirchengemeinde nicht voll entsprochen, so ist vor Vollzug des Beschlusses der Kirchengemeinde nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestehen bei einer Maßnahme des Dekanatsbezirks bzw. des Prodekanatsbezirks Zweifel, ob ein Fall des Absatzes 1 vorliegt, ist die Kirchengemeinde vor einer Beschlussfassung zu hören.

III. Abschnitt: Organe des Dekanatsbezirks, der Prodekanatsbezirke und der Gesamtkirchengemeinde

A. Organe des Dekanatsbezirks

§ 10 Allgemeines

(1) Organe des Dekanatsbezirks sind:

1. die Dekanatssynode und
2. das Leitungsgremium unter dem Vorsitz des Stadtdekans bzw. der Stadtdekanin.

Ein Dekanatsausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Organe des Dekanatsbezirks nehmen auch die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde entsprechend den Bestimmungen des VII. Abschnitts der Kirchengemeindeordnung wahr (§§ 46 Abs. 3, 59 Abs. 2 DBO), soweit nicht die Organe der Prodekanatsbezirks zuständig sind.

§ 11 Zusammensetzung und Leitung der Dekanatssynode

(1) Der Dekanatssynode gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

1. der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin,
2. aus jedem Prodekanatsbezirk ein ordiniertes Mitglied und zwei nichtordinierte Mitglieder, die jeweils einem Kirchenvorstand des Prodekanatsbezirks mit Stimmrecht angehören und von der Prodekanatssynode gewählt werden,
3. ein ordiniertes Mitglied und zwei nichtordinierte Mitglieder, die von der Konferenz der Evangelischen Dienste München aus ihrer Mitte gewählt werden,
4. ein von der Konferenz diakonischer Träger aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
5. ein von der Jugendkammer des Dekanatsbezirks gewähltes Mitglied der Evangelischen Jugend München,
6. bis zu drei von der Dekanatssynode zu berufende nichtordinierte Mitglieder.

Für die Mitglieder nach Nr. 2 bis 5 ist jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Mit beratender Stimme gehören der Dekanatssynode an:

1. zwei vom Leitungsgremium zu bestimmende Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk,
2. der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelischen Dienste München,
3. der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamtes.

(3) Die Dekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin als vorsitzendes Mitglied sowie zwei von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte zu wählende nichtordinierte Mitglieder angehören.

(4) Die Dekanatssynode wird nach außen durch den Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin als ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.

(5) Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks sind sowie die weiteren Dekane und Dekaninnen der Prodekanatsbezirke sind als ständige Gäste zu den Tagungen der Dekanatssynode einzuladen und haben dort Rederecht.

§ 12 Aufgaben der Dekanatssynode

(1) Die Dekanatssynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den übergemeindlichen Diensten im Dekanatsbezirk zu fördern,
2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirks im Benehmen mit den Prodekanatssynoden zu beraten und zu beschließen, wobei die Entscheidung über die Verwendung der den Prodekanatsbezirken zugewiesenen Haushaltsmittel den Prodekanatssynoden obliegt,
3. Aufstellung und Änderungen des Stellenplans für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Dekanatsbezirks,
4. kirchliche Anliegen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
5. über das Gemeindeleben, die evangelische Unterweisung, die Diakonie und alle weiteren kirchlichen Arbeitsfelder Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu geben und die Zusammenarbeit zu fördern,

6. Projekt- und Dienstgruppen für besondere Aufgaben einzusetzen,
7. um die Fortbildung, insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, besorgt zu sein.

(2) Die Dekanatssynode nimmt die Aufgaben des Dekanatsausschusses (§ 59 Abs. 1 i.V.m. §§ 26, 52 DBO) wahr.

(3) Die Dekanatssynode vertritt den Dekanatsbezirk und die Gesamtkirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (§ 46 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 DBO; § 46 Abs. 3 S. 2 DBO i.V.m. § 89 Abs. 1 KGO). Die Vertretung nach außen obliegt dem Stadtdekan bzw. der Stadtdekanin als vorsitzendem Mitglied der Dekanatssynode (§ 46 Abs. 2 S. 1, § 51 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 3 DBO); im Falle der Verhinderung des Stadtdekans bzw. der Stadtdekanin übernimmt ein anderes Mitglied des Präsidiums der Dekanatssynode die Vertretung (§ 58 Abs. 3 DBO).

(4) Die Dekanatssynode kann Anfragen an das Leitungsgremium, die Kirchenvorstände, die Organe der Prodekanatsbezirke, an die Pfarrkapitel in den Prodekanatsbezirken sowie an die Konferenz der Evangelischen Dienste München richten, die unverzüglich zu behandeln sind.

(5) Die Dekanatssynode hat weiter folgende Aufgaben:

1. Änderungen dieser Satzung zu beschließen, wobei der Beschluss über Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Dekanatssynode und des Einvernehmens der Prodekanatssynoden bedarf,
2. die weiteren Mitglieder des Präsidiums der Dekanatssynode zu wählen (§ 58 Abs. 3 DBO),
3. die Erhebung von Kirchgeld zu beschließen,
4. für Leistungen des Kirchenmeindeamtes je nach Bedarf Umlagen und Gebühren erheben zu können,
5. das Bauprogramm für Bauvorhaben (Neubauten und größere Instandsetzungsmaßnahmen) aufzustellen,
6. Einrichtungen übergemeindlicher Art zu schaffen, zu übernehmen und zu fördern,
7. über die Umbildung, Teilung und Auflösung der Gesamtkirchengemeinde zu beschließen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder der Dekanatssynode

Die Mitglieder der Dekanatssynode sind dem Dekanatsbezirk verpflichtet und verantwortlich. Sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an Weisungen gebunden zu sein.

§ 14 Schriftführung

Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt die Dekanatssynode einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin sowie eine Stellvertretung in diesem Amt.

§ 15 Einberufung der Sitzungen

(1) Die erste Tagung der Dekanatssynode wird vom Stadtdekan bzw. von der Stadtdekanin einberufen. Im übrigen wird die Dekanatssynode vom Präsidium in der Regel zwei Wochen vor der Tagung einberufen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

(2) Die Dekanatssynode soll mindestens viermal im Jahr einberufen werden.

(3) Die Dekanatssynode tritt innerhalb zweier Monate zusammen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Dekanatssynode, eine Prodekanatssynode oder der Landeskirchenrat verlangen

§ 16 Ablauf der Tagung, Öffentlichkeit, Sachverständige

(1) Die Dekanatssynode wird mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet und geschlossen.

(2) Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich. Die Dekanatssynode kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte erfolgen.

(3) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Soweit in anderen Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Dekanatssynode hat nur eine Stimme.

(4) Die Dekanatssynode kann zu den Tagungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 17 Niederschriften, Bekanntmachungen

(1) Über die Verhandlungen der Dekanatssynode wird eine Niederschrift geführt, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet wird. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben.

(2) Je eine Abschrift der Niederschrift ist vom Stadtdekan bzw. der Stadtdekanin dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(3) Anträge an den Landeskirchenrat und die Landessynode sind mit Begründung gesondert einzureichen.

(4) Beschlüsse der Dekanatsynode sind den Prodekanatsbezirken und den Kirchengemeinden sowie den im Dekanatsbezirk bestehenden, von den Beschlüssen der Dekanatsynode betroffenen Evangelischen Diensten bekanntzugeben.

§ 18 Ausschüsse

(1) Von der Dekanatsynode werden als ständige (vorberatende und beschließende) Ausschüsse mit je höchstens acht Mitgliedern gebildet:

1. Der Personalausschuss

Als vorberatender Ausschuss bereitet der Personalausschuss die Sitzungen der Dekanatsynode hinsichtlich aller zur Behandlung anstehenden Personalangelegenheiten, insbesondere der Anträge auf Änderung und Ergänzung des Stellenplans des Dekanatsbezirks vor.

Als beschließender Ausschuss entscheidet der Personalausschuss im Rahmen des Stellenplans über Anstellung, Umstufung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Dekanatsbezirks sowie über Ernennung, Beförderung und Entlassung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des Dekanatsbezirks.

2. Der Grundstücks- und Bauausschuss

Als vorberatender Ausschuss bereitet der Bauausschuss das Bau- und Liegenschaftsprogramm einschließlich der Grundzüge des Immobilienmanagements zur Beschlussfassung durch die Dekanatsynode vor. Als beschließender Ausschuss entscheidet er im Rahmen der von der Dekanatsynode gefassten Beschlüsse über Grundstücke und Wohnungen. Wenn die Dekanatsynode ein Bauvorhaben durch Aufnahme in das Bauprogramm beschlossen hat, obliegt dem Bauausschuss die Beschlussfassung über die Durchführung einschließlich der Architektauswahl und die Finanzierung.

3. Der Finanzausschuss

Als vorberatender Ausschuss bereitet er für die Dekanatsynode den Haushaltsplan und die Feststellung der Jahresrechnung vor. Als beschließender Ausschuss entscheidet er im Rahmen der zweckgebundenen Titel des ordentlichen Haushaltsplanes. Er beschließt Darlehensaufnahmen im Rahmen der Haushaltspläne. Er verwaltet den Darlehensfonds und die Betriebsmittelrücklage.

(2) Die Dekanatsynode kann weitere vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Dekanatsynode gewählt. Bei beschließenden Ausschüssen müssen jeweils mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder der Dekanatsynode mit Stimmrecht angehören. Beschließende Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit die Gesamtkirchengemeinde bzw. den Dekanatsbezirk. Die Vertretung nach außen obliegt dem Stadtdekan bzw. der Stadtdekanin; § 12 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Vollzug von Ausschussbeschlüssen kann von dem Stadtdekan bzw. von der Stadtdekanin auf das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Ausschusses delegiert werden.

(4) Die ständigen Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Vertreter aus ihrer Mitte, der oder die Vorsitzende muss Mitglied der Dekanatsynode sein.

(5) Die Beratungen in den Ausschüssen der Dekanatsynode sind nicht öffentlich.

§ 19 Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. § 28 Abs. 4 bis 6 DBO gelten entsprechend.

(2) Das Präsidium der Dekanatsynode ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20 Schriftliche Beschlussfassung in den Ausschüssen

(1) Den Mitgliedern der Ausschüsse können Anträge schriftlich unterbreitet werden. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein Antrag statt im schriftlichen Verfahren in der nächsten Ausschusssitzung behandelt wird.

(2) Die Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder binnen zehn Tagen nach Versendung der Anträge zugestimmt hat. Dies gilt nicht bezüglich der Anträge, für die in der gleichen Frist ein Verlangen nach mündlicher Verhandlung gestellt wurde.

(3) Die Protokolle über die schriftlichen Beschlüsse sind von dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. Dabei ist zu vermerken, ob Fristformen und Fristen für die Beschlussfassung eingehalten worden sind. Wenn dies nicht der Fall war, so ist die Beschlussfassung schriftlich oder in einer Sitzung des Ausschusses zu wiederholen.

§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben des Leitungsgremiums

(1) Dem Leitungsgremium gehören mit Sitz und Stimme an:

1. der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin und die Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk,
2. der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelischen Dienste München.

(2) Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind einander gleichgestellt und handeln in gemeinsamer Verantwortung. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. Den Vorsitz führt der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin des Dekanatsbezirks München. Das Leitungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamtes ist zu den Sitzungen des Leitungsgremiums mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(4) Der Schulbeauftragte bzw. die Schulbeauftragte ist hinsichtlich seines bzw. ihres Aufgabenbereiches zu den Beratungen des Leitungsgremiums beizuziehen.

(5) Das Leitungsgremium leitet den Dekanatsbezirk nach den Beschlüssen der Dekanatsynode und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. es entwickelt Konzeptionen für größere Planungen und für die Koordination kirchlicher Arbeit im Dekanatsbezirk,
2. es ist mitverantwortlich für die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft der Prodekanatsbezirke und Kirchengemeinden untereinander und mit den Evangelischen Diensten München,
3. es entwickelt allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Dekanatsbezirks und der Prodekanatsbezirke,
4. es erarbeitet Grundsätze der Personalführung, der Mitarbeitendenentwicklung und des Gemeindeaufbaus auf parochialer und regionaler Ebene,
5. es dient der gegenseitigen Beratung in Personalangelegenheiten,
6. es hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten der Prodekanatsbezirke, Kirchengemeinden und Evangelischen Dienste München zu informieren; diese sind verpflichtet, ihm Auskünfte zu erteilen.

§ 22 Der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München nimmt zugleich die Funktion des Dekans bzw. der Dekanin im Prodekanatsbezirk München-Mitte wahr. Er bzw. sie führt die Amtsbezeichnung Stadtdekan bzw. Stadtdekanin.

(2) Der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er bzw. sie vertritt den Dekanatsbezirk München in der Öffentlichkeit,
2. er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte des Dekanatsbezirks München,
3. er bzw. sie führt Gesamtpfarrkonferenzen und andere zentrale Veranstaltungen des Dekanatsbezirks, im Benehmen mit dem Leitungsgremium durch,
4. er bzw. sie trägt Sorge für die ökumenischen Beziehungen und internationalen Partnerschaften,
5. er bzw. sie kann im Benehmen mit dem Leitungsgremium einzelne prodekanatsübergreifende Aufgaben an Beauftragte delegieren,
6. er bzw. sie koordiniert die Arbeit der hauptberuflichen Mitarbeitenden, denen Leitungsaufgaben für den Dekanatsbezirk übertragen sind. Dazu gehören insbesondere der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelischen Dienste München, der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamtes und der bzw. die hauptamtliche Schulbeauftragte,
7. er bzw. sie ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter bzw. unmittelbare Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamtes, des Schulbeauftragten, sowie der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stabseinrichtungen, der Wirtschaftsbetriebe und Serviceeinrichtungen des Dekanatsbezirks,
8. er bzw. sie trägt die Gesamtverantwortung für den Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit dem oder der hauptamtlichen Schulbeauftragten,
9. er bzw. sie hat in den Gremien des Dekanatsbezirks Anwesenheits- und Rederecht,
10. er bzw. sie kann mit beratender Stimme an Tagungen der Prodekanatsynoden und der Prodekanatsausschüsse sowie den Zusammenkünften der Pfarrkapitel teilnehmen. Er bzw. sie ist hierzu einzuladen. Er bzw. sie kann in den Kirchengemeinden aus besonderem Anlass Gottesdienste halten (§61 i.V.m. § 53 Abs. 3 DBO.),

(3) er bzw. sie wird vom dienstältesten Dekan bzw. von der dienstältesten Dekanin eines Prodekanats im Dekanatsbezirk München vertreten (§ 61 i.V.m. § 53 Abs. 4 DBO).

B. Organe der Prodekanatsbezirke

§ 23 Allgemeines

(1) Die Organe des Prodekanatsbezirks sind:

1. die Prodekanatssynode,
2. der Dekan bzw. die Dekanin im Prodekanatsbezirk,
3. der Prodekanatsausschuss (§ 24 Abs. 4).

(2) Die Organe des Prodekanatsbezirks nehmen für ihren Bereich auch die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde entsprechend den Bestimmungen des VII. Abschnitts der Kirchengemeindeordnung wahr (§ 46 Abs. 3 DBO), soweit nicht die Organe des Dekanatsbezirks zuständig sind (§ 12 Abs. 5).

§ 24 Zusammensetzung und Leitung der Prodekanatssynode

(1) Der Prodekanatssynode gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

1. der Dekan bzw. die Dekanin im Prodekanatsbezirk sowie seine bzw. ihre Stellvertretung,
2. zwei von den Kirchenvorständen gewählte Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen aus jeder Kirchengemeinde des Prodekanatsbezirks,
3. bis zu fünf weitere Mitglieder des Pfarrkapitels bzw. des vereinigten Pfarrkapitels (§ 31 Abs. 1 und 3 DBO) die aus dessen Mitte gewählt werden,
4. der Senior bzw. die Seniorin des Pfarrkapitels,
5. die Mitglieder der Landessynode, welche Mitglieder einer Kirchengemeinde des Prodekanatsbezirks sind,
6. ein von der Konferenz der Evangelischen Dienste in München gewähltes Mitglied,
7. ein von der Jugendkammer des Prodekanatsbezirks gewähltes Mitglied der Evangelischen Jugend München,
8. ein von der Konferenz diakonischer Träger gewähltes Mitglied,
9. die Frauenbeauftragte des Prodekanatsbezirks,
10. bis zu zwei von der Prodekanatssynode berufene nichtordinierte Mitglieder.

Für die Mitglieder nach Nr. 2, 3, 6, 7, 8 und 9 ist jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Die Prodekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin im Prodekanatsbezirk und zwei von der Prodekanatssynode gewählte nichtordinierte Mitglieder angehören.

(3) Die Prodekanatssynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den übergemeindlichen Diensten im Prodekanatsbezirk zu fördern,
2. über das Gemeindeleben, die evangelische Unterweisung, die Diakonie und alle weiteren kirchlichen Arbeitsfelder Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu geben und die Zusammenarbeit zu fördern,
3. Projekt- und Dienstgruppen für besondere Aufgaben einzusetzen,
4. um die Fortbildung, insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, besorgt zu sein,
5. den Einzelplan für den Prodekanatsbezirk im Haushaltsplan des Dekanatsbezirks zu beraten und zu beschließen,
6. die Mitglieder der Dekanatsynode nach § 11 Abs.1 Nr. 2 zu wählen.

(4) Die Prodekanatssynode kann einen Prodekanatsausschuss entsprechend § 23 DBO bilden. Bildet die Prodekanatssynode keinen Prodekanatsausschuss, so nimmt sie selbst die Aufgaben des Prodekanatsausschusses wahr (§ 56 Abs. 3 i.V.m. § 26 DBO).

(5) Die Prodekanatssynode kann Anfragen an die Kirchenvorstände und die Organe des Dekanatsbezirks richten. Die Beschlüsse der Prodekanatssynode sind von diesen Gremien unverzüglich zu behandeln.

(6) Die Prodekanatssynode hat weiter folgende Aufgaben (§ 92 Abs. 2 KGO):

1. die nichtordinierten Mitglieder des Präsidiums der Prodekanatssynode zu wählen,
2. die Erhebung von Gebühren zu beschließen,
3. Einrichtungen übergemeindlicher Art für den Prodekanatsbezirk zu schaffen, zu übernehmen und zu fördern.

(7) Die Prodekanatssynode soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 sowie, sofern von der Prodekanatssynode vorberatende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden, die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 entsprechend.

§ 25 Dekane und Dekaninnen im Prodekanatsbezirk

(1) Die Dekane und Dekaninnen im Prodekanatsbezirk nehmen die Aufgaben gemäß § 62 Abs. 1 DBO wahr, soweit diese nicht dem Stadtdekan bzw. der Stadtdekanin des Dekanatsbezirks vorbehalten sind.

(2) Die Prodekanatssynode bzw. der Prodekanatsausschuss wählt nach Anhörung des Pfarrkapitels auf Vorschlag des jeweiligen Dekans bzw. der jeweiligen Dekanin im Prodekanatsbezirk und im Einvernehmen mit diesem bzw. dieser einen ständigen stellvertretenden Dekan bzw. eine ständige stellvertretende Dekanin im Prodekanatsbezirk. Die Aufgabenverteilung zwischen Dekan bzw. Dekanin und stellvertretendem Dekan bzw. stellvertretender Dekanin wird in einer Dienstordnung geregelt. Die Prodekanatssynode bzw. der Prodekanatsausschuss werden davon unterrichtet.

(3) Vor der Ernennung eines Dekans oder einer Dekanin im Prodekanatsbezirk ist der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin zu hören (§ 62 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 2 DBO).

IV. Abschnitt: Finanzausgleich innerhalb des Dekanatsbezirks

§ 26 Festlegung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Dekanatsbezirks und der Prodekanatsbezirke und seine Deckung werden im Haushaltsplan festgelegt.

§ 27 Zuschüsse für Pflichtaufgaben

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden verteilt der Prodekanatsbezirk im Rahmen des § 94 Abs. 1 Nr. 3 KGO nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen über den innerkirchlichen Finanzausgleich Zuweisungen, die zum Ausgleich der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der Kirchenstiftungen von der Prodekanatssynode festgesetzt und im Haushaltsplan des Dekanatsbezirks nachgewiesen werden.

(2) Zuweisungen an die Kirchengemeinden sind auch für die Sicherung des Bauunterhalts der kirchengemeindlich genutzten Liegenschaften heranzuziehen. Für die laufenden Abgaben und Betriebskosten aus deren Nutzung können, sofern keine andere Deckung in den Haushaltsplänen gegeben ist, diese Zuweisungen eingesetzt werden.

(3) Solange die Abgleichung des Haushaltsplanes des Dekanatsbezirks nicht gewährleistet ist, können die Zuschüsse an die Kirchengemeinden in gleichem Maße beschränkt werden, wie dies bei der Erfüllung der üblichen Verpflichtungen des Dekanatsbezirks und der Prodekanatsbezirke notwendig wird.

§ 28 Kirchenvorstandsbeschlüsse mit finanziellen Verpflichtungen

(1) Fasst der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde einen Beschluss, der eine nicht im Haushaltsplan des Dekanatsbezirks vorgesehene Zuweisung aufgrund des § 94 Abs. 1 Nr. 3 KGO erfordert, so ist die Zustimmung der Prodekanatssynode und die Gewährung der zusätzlich benötigten Zuweisung zu beantragen.

(2) Will eine Kirchengemeinde ein Darlehen aufnehmen, ein verwandtes Rechtsgeschäft abschließen oder andere Maßnahmen durchführen, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, so ist dies der Prodekanatssynode anzuzeigen. Die betreffenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Prodekanatssynode, es sei denn, dass die Kirchengemeinde nachweist, dass die Deckung des zu erwartenden Finanzbedarfs gesichert ist und der Kirchenvorstand beschließt, dass die Kirchengemeinde keine Zuweisung des Prodekanatsbezirks in Anspruch nehmen wird. Dem Dekanatsbezirk und dem Prodekanatsbezirk erwachsen aus Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorbezeichneten Art keine Verpflichtungen, wenn die Prodekanatssynode nicht zugestimmt hat.

§ 29 Zuweisungen für sonstige Ausgaben

(1) Soll der Prodekanatsbezirk die Finanzierung von Aufgaben einer Kirchengemeinde nach § 94 Abs. 1 Nr. 4 KGO freiwillig ganz oder teilweise übernehmen, so hat der Kirchenvorstand einen besonderen Antrag einzureichen, auch wenn der Finanzbedarf in den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufgenommen ist.

(2) Die Kirchengemeinde darf die Maßnahme erst durchführen, wenn die Prodekanatssynode zugestimmt hat.

V. Abschnitt: Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen

§ 30 Haushaltspläne der Kirchengemeinden

(1) Die von den Kirchenvorständen beschlossenen Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen sind der Prodekanatssynode spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres zur Prüfung nach § 96 Abs. 1 KGO vorzulegen. Vorher dürfen sie nicht öffentlich aufgelegt werden.

(2) Solange die Haushaltspläne nicht geprüft sind, dürfen von den Kirchengemeinden nur die auf den rechtlichen Verpflichtungen beruhenden oder zur Erhaltung der bestehenden Einrichtungen erforderlichen Zahlungen geleistet werden.

§ 31 Jahresrechnungen der Kirchengemeinden

Die von den Kirchenvorständen beschlussmäßig festgestellten Jahresrechnungen sind mit den Belegen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres der Prodekanatssynode zur Vorprüfung einzureichen.

§ 32 Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen

Der Dekan bzw. die Dekanin im Prodekanatsbezirk hat die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden und der übergemeindlichen Einrichtungen des Prodekanatsbezirks. Der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin hat die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Dekanatsbezirkes und seiner Einrichtungen. Sie sollen sich dabei fachkundiger Prüfer und Prüferinnen bedienen und können Sonderprüfungen anordnen.

VI. Abschnitt: Bauwesen

§ 33 Baumaßnahmen für Kirchengemeinden

(1) Der Dekanatsbezirk stellt vorbehaltlich der Verpflichtungen Dritter die für die Kirchengemeinden (ortskirchliche Stiftungen) zur Erfüllung der ortskirchlichen Pflichtaufgaben (§ 94 Abs. 1 Nr. 3 KGO) erforderlichen Gebäude her.

(2) Der Dekanatsbezirk stellt für die Kirchengemeinden die nach § 78 Abs. 4 KGO erforderlichen Gebäude und Räume im Rahmen der verfügbaren Mittel her. Auf Antrag des Kirchenvorstands kann der Dekanatsbezirk auch andere Gebäude für eine Kirchengemeinde herstellen.

(3) Der Dekanatsbezirk führt für die Kirchengemeinden (ortskirchliche Stiftungen) größere Instandsetzungen durch.

§ 34 Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Bei Baumaßnahmen, die der Dekanatsbezirk für eine Kirchengemeinde durchführt, ist der Dekanatsbezirk Bauherr. § 9 dieser Satzung ist zu beachten.

(2) Die Kirchengemeinden können auf Beschluss der Dekanatsynode allgemein oder im Einzelfall verpflichtet werden, eigene Mittel zu den Kosten beizutragen.

§ 35 Bauvorhaben der Kirchengemeinden

(1) Will eine Kirchengemeinde ein Bauvorhaben selbst durchführen, das der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegt, so ist der Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung über Prodekanat und Dekanat dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(2) Die Prodekanatssynode prüft den Beschluss des Kirchenvorstandes gemäß § 28 Abs. 2. Der Antrag wird nur dann zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung weitergeleitet, wenn die gemäß § 28 Abs. 2 erforderliche Zustimmung von der Prodekanatssynode erteilt wird oder wenn der Beschluss keiner Zustimmung bedarf.

§ 36 Instandhaltung kirchengemeindlicher Gebäude

Das Kirchengemeindeamt überwacht den Bauzustand aller kirchlicher Liegenschaften im Dekanatsbezirk.

§ 37 Baukommissionen

(1) Wenn für eine Kirchengemeinde eine größere Baumaßnahme geplant und ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Abs.1 dieser Satzung nicht erzielt wird, kann auf Beschluss der Dekanatsynode eine besondere Baukommission tätig werden.

(2) Den Vorsitz hat der bzw. die Vorsitzende des Grundstücks- und Bauausschusses der Dekanatssynode. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Der Grundstücks- und Bauausschuss der Dekanatssynode, die Prodekanatssynode und der Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinde wählen aus ihrer Mitte je ein Drittel der weiteren Mitglieder. Ein Mitglied des Grundstücks- und Bauausschusses der Dekanatssynode oder ein Mitglied der Prodekanatssynode, das der betroffenen Kirchengemeinde angehört, kann nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) Wird ein Vorschlag der Kommission, der die Billigung von mindestens drei Vierteln ihrer Mitglieder oder von allen durch die Kirchengemeinde gewählten Mitgliedern gefunden hat, vom Grundstücks- und Bauausschuss der Dekanatssynode unverändert zum Beschluss erhoben, so gilt das Einvernehmen im Sinne des § 9 Abs.1 als herbeigeführt und bedarf des Verfahrens nach § 9 Abs.1 S.2 nicht mehr.

VII. Abschnitt: Schluss –und Übergangsbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am (X. Juni 2007?) in Kraft. Die Satzung ist den Prodekanatsbezirken und Kirchengemeinden unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks und der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde München vom 1. Juli 1999 außer Kraft.

Anlage A: Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchengemeindeamts

Nr. 1

(1) Das Kirchengemeindeamt ist als Einrichtung der Gesamtkirchengemeinde München eine Dienststelle des Dekanatsbezirks und eine Dienststelle der Prodekanatsbezirke.

(2) Das Kirchengemeindeamt gliedert sich in Abteilungen.

Durch Beschluss der Dekanatssynode können Abteilungen aufgelöst oder gebildet werden.

(3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamts ist der hauptberufliche Geschäftsführer bzw. die hauptberufliche Geschäftsführerin der Gesamtkirchengemeinde. Seine bzw. Ihre Vertretung wird im Geschäftsverteilungsplan (§ 2, Abs. 2) geregelt. Er bzw. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Stadtdekanats bzw. der Stadtdekanin.

Nr. 2

(1) Dem Kirchengemeindeamt obliegt unter der Aufsicht des Stadtdekanats bzw. der Stadtdekanin:

1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Dekanatsbezirks und der Prodekanatsbezirke zu führen,
2. den Haushalt des Dekanatsbezirks und der Prodekanatsbezirke auf Grund des Haushaltsplanes zu vollziehen und die Kassengeschäfte des Dekanatsbezirks und der Prodekanatsbezirke zu führen, die Erstellung und Bewirtschaftung des Gesamthaushaltsplans des Dekanatsbezirks und der Prodekanatsbezirke und die zugehörige Rechnungslegung, sowie die auftragsgemäße Verwaltung des kirchengemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
3. die Sitzungen der Dekanatssynode und ihrer beschließenden Ausschüsse vorzubereiten und die Prodekanatssynoden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
4. die Beschlüsse der Dekanatssynode und der Prodekanatssynoden sowie deren beschließender Ausschüsse zu vollziehen.

(2) Der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin erlässt einen Geschäftsverteilungsplan.

Nr. 3

(1) Insbesondere ist das Kirchengemeindeamt zuständig für:

1. die Festsetzung, Berechnung und Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Mitarbeitenden des Dekanatsbezirks und der Prodekanatsbezirke,
2. die Beratung der Kirchengemeinden in Fragen des Dienstrechts, der Dienst- und Versorgungsbezüge sowie der Vermögensverwaltung,
3. die Durchführung genehmigter Neubauvorhaben und alle damit zusammenhängenden Arbeiten,
4. die Beratung über Bauvorhaben auch wenn deren Durchführung einem freien Architekten bzw. einer freien Architektin übertragen worden ist,
5. Durchführung der genehmigten Instandsetzungen,
6. die laufende Verwaltung und den laufenden Unterhalt der Gebäude und der Wohnungen, soweit nicht die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen hierfür zuständig sind,
7. die Führung der Kirchenbücher und des Generalregisters und die damit zusammenhängenden Arbeiten sowie bei Bedarf die Ausstellung von Urkunden über die kirchlichen Amtshandlungen,
8. das kirchliche Meldewesen und Statistiken.

(2) Weitere Aufgaben können durch Beschluss der Dekanatsynode und der Prodekanatsynoden dem Kirchengemeindeamt übertragen werden, sofern sie vom Auftraggeber finanziert werden oder kostenneutral umzusetzen sind.

(3) Beurkundungen und Beglaubigungen werden vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamts oder vom Stellvertreter/der Stellvertreterin vollzogen.

(4) Dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamts wird Anordnungsbefugnis im Rahmen des Haushaltsplanes erteilt. Der Inhalt der Anordnungsbefugnis wird durch Dienstanweisung geregelt. Die Anordnungsbefugnis kann in der Weise begrenzt werden, dass sie nur bis zu einem bestimmten Betrag oder nur für bestimmte Einnahmen und Ausgaben erteilt wird.

Nr. 4

Der Geschäftsführer der bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamtes kann verpflichtende Erklärungen für die Gesamtkirchengemeinde, den Dekanatsbezirk und die Prodekanatsbezirke abgeben.

Nr. 5

Das Kirchengemeindeamt führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherisches Kirchengemeindeamt München“, die Abteilungen mit dem jeweiligen Zusatz.

Das Kirchengemeindeamt verwendet das Amtssiegel der Gesamtkirchengemeinde.

Anlage B: Richtlinien der Konferenz der Evangelischen Dienste im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München

Grundlage

Die rechtlich selbstständigen und die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Dienste stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und sind deren Leitungsorganen verantwortlich (Art. 39 Kirchenverfassung).

Die kirchlichen Einrichtungen und Dienste im Bereich des Dekanatsbezirks arbeiten in einer Konferenz zusammen. Die Konferenz dient insbesondere der Koordination der Tätigkeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienste untereinander und mit den Kirchengemeinden (§44 DBO).

Ausgenommen sind die Stabsstellen des Dekanats, das Kirchengemeindeamt und die Wirtschafts- und Servicebetriebe des Dekanatsbezirks.

Nr. 1 Aufgaben

Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Informations- und Erfahrungsaustausch, insbesondere über die Arbeitsschwerpunkte der evangelischen Dienste,
2. Absprache der Arbeitsvorhaben mit dem Ziel einer sachgerechten Arbeitsteilung,
3. Gemeinsame Willensbildung über Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit und gemeinsame Planung,
4. Mitarbeit an einem inhaltlichen Konzept für den Dekanatsbezirk München,
5. Vertretung gemeinsamer Interessen in den synodalen Gremien des Dekanatsbezirkes,
6. Wahl der Vertretungen der Evangelische Dienste München in die Dekanatssynode und die Prodekanatssynoden.

Nr. 2 Zusammensetzung und Arbeitsweise

1. Die Konferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) je einem Mitglied eines jeden Dienstes,
 - b) dem Leiter bzw. der Leiterin der Evangelische Dienste München,
 - c) je einer Person aus den synodalen Gremien des Dekanatsbezirkes.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Konferenz der Evangelische Dienste München im Einvernehmen mit der Dekanatssynode.

2. Der Stadtdekan bzw. die Stadtdekanin kann jeder Zeit an den Sitzungen teilnehmen. Er bzw. Sie hat Rede und Antragsrecht.
3. Einrichtungen, in denen auch Ehrenamtliche arbeiten, sollen diese möglichst an der Konferenz beteiligen. Mit Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses können weitere Gäste zugezogen werden.
4. Die Stabsstellen, die Wirtschafts- und Servicebetriebe sowie das Kirchengemeindeamt können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Bei Beschlüssen ist Einstimmigkeit anzustreben. Kommt diese nicht zustande, können Minderheiten nicht verpflichtet werden. Wenn die Minderheit es verlangt, muss ihre Meinung Bestandteil von Informationen nach außen sein.
6. Die Konferenz tritt in der Regel zwei mal jährlich zusammen.
7. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Nr. 3 Geschäftsführender Ausschuss

1. Die Konferenz wird von einem Geschäftsführenden Ausschuss geleitet. Ihm gehören der Leiter bzw. die Leiterin Evangelische Dienste München und drei weitere Mitglieder der Konferenz an, die für jeweils drei Jahre aus der Mitte der Konferenz gewählt werden.
2. Der Geschäftsführende Ausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Diesen verpflichtet, vertritt er die Belange der Konferenz zwischen den Sitzungen. Weitere Aufgaben können ihm jeweils von der Konferenz übertragen werden.

Nr. 4 Arbeitsgruppen

Die Konferenz kann im Sinne von Art. 39 Kirchenverfassung Arbeitsgruppen von verwandten Bereichen zur Abstimmung ihrer Arbeit bilden. Die Ergebnisse werden der Konferenz vorgelegt.

Nr. 5 Wahlen zur Dekanatssynode und zur Vertretung in den Prodekanatssynoden

1. Die Konferenz der Evangelische Dienste München wählt aus ihrer Mitte ein ordiniertes Mitglied und zwei nichtordinierte Mitglieder in die Dekanatssynode. Außerdem wählt sie je ein Mitglied in die einzelnen Prodekanatssynoden.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Konferenz der evangelischen Dienste. Sie haben je eine Stimme.
3. Wählbar sind die Vertreter, die nicht schon aus anderen Gründen dem synodalen Gremium angehören oder deren Einrichtung auf andere Weise bereits in dem synodalen Gremium vorhanden ist. Die Gewählten sollen jedoch aus verschiedenen Handlungsfeldern kommen. Ämterhäufung ist zu vermeiden.
4. Die Gewählten haben der Konferenz der Evangelische Dienste München gegenüber Berichtsrecht und Berichtspflicht. Sie nehmen Anregungen der Konferenz für die synodalen Gremien entgegen.